

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7113/1-Pr 1/81

II-3248 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1451 IAB

1981 -12- 18

zu 1487 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1487/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Lichal und Genossen (1487/J), betreffend die Verbesserung der Bewaffnung der Justizwache, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Diese Frage geht davon aus, daß die Bewaffnung der Justizwache schlecht sei; tatsächlich aber entspricht die Bewaffnung der Justizwache in den österreichischen Justizanstalten den gegebenen Notwendigkeiten.

Zu 2:

Die Bewaffnung mit Karabinern stellt nur einen kleinen und in der Praxis wenig bedeutenden Teil der der Justizwache zur Verfügung stehenden Waffen dar.

Eine vom Bundesministerium für Justiz im Jahr 1980 durchgeführte Erhebung hat ergeben, daß es in den letzten zehn Jahren keinen ernststen Einsatzfall für den Karabiner M 1 gegeben hat. Die Abgabe gezielter Schüsse im Rahmen des Wachdienstes stellt eine solche Ausnahme dar, daß die Anschaffung des Sturm-

- 2 -

gewehrs 77 nicht erforderlich und auch sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Der dafür erforderliche Kostenaufwand wird gleichfalls nicht als notwendig erachtet.

Ein wesentlicher Unterschied des Sturmgewehres 77 gegenüber dem Karabiner M 1 liegt darin, daß das Sturmgewehr durch Umstellen auf Dauerfeuer wie eine Maschinenpistole eingesetzt werden kann. Dies kann im Einzelfall sehr leicht zu einer unabsehbaren Gefahr für unbeteiligte Menschen führen.

Der Ankauf von Sturmgewehren würde bedeuten, daß eine Waffe mit hochwertiger Zieleinrichtung und besonderer Feuerkraft angeschafft würde, die wegen ihrer besonderen Wirkung zur bloßen Aufrechterhaltung der Ordnung in den Justizanstalten nicht verwendet werden sollte.

Zu 3 und 4:

Die Leiter der Justizanstalten haben sich auf einem Seminar am 10.6.1981 einheitlich gegen die Neuanschaffung von Steyr Universalgewehren (Sturmgewehr 77) ausgesprochen. Maßgebend hierfür waren im wesentlichen die zu 2 im zweiten Absatz angeführten Überlegungen. Eine Anschaffung wurde weder für notwendig, noch zweckmäßig, noch wirtschaftlich vertretbar erachtet.

Zu 5:

Die Möglichkeit gewalttätiger Einwirkungen von außen ist regelmäßig Bestandteil aller Überlegungen zur Sicherheit im Strafvollzug und Gegenstand der mit den Sicherheitsbehörden erstellten Sicherheitspläne für jede einzelne Justizanstalt.

- 3 -

Zu 6:

Auch diese Frage geht davon aus, daß die Bewaffnung der österreichischen Justizwache nicht modern sei; sie reduziert das Problem der Bewaffnung auf den Ersatz von Karabinern durch Sturmgewehre. Da die österreichische Justizwache ihrer Bestimmung nach nicht zum Einsatz bei Kampfhandlungen, sondern zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Justizanstalten vorgesehen ist, ist auch ihre Bewaffnung dementsprechend konzipiert. Im übrigen wurde schon vor langer Zeit in Sicherheitsfragen das Zusammenwirken mit den übrigen öffentlichen Sicherheitskräften organisatorisch sichergestellt, was vor allem in den schon erwähnten Alarmplänen für die einzelnen Justizanstalten seinen Niederschlag findet. Eine Änderung dieses Konzepts ist derzeit nicht vorgesehen.

16. Dezember 1981

*Broda*